

**Gesellschaftsvertrag
der Wirtschaftsförderungsagentur
Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur)**

- zugestimmt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2008 -

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hattingen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche und soziale Struktur des Ennepe-Ruhr-Kreises durch Förderung zu verbessern. Sie soll zum Abbau bestehender und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze beitragen. Die Gesellschaft wird ergänzend und unterstützend zu den wirtschaftsfördernden Aktivitäten der Städte des Kreises und anderer Institutionen im Kreisgebiet tätig. Sie soll die gemeinsame Vertretung der Interessen dieses Raumes fördern.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt die Gesellschaft vor allem folgende Leistungen:
- a) Aufbau und Pflege eines Informationsverbundes mit dem Kreis, den kreisangehörigen Städten und anderen Institutionen;
 - b) Werbung und Information über die Region und ihre Standortvorteile; Anwerbung auswärtiger Unternehmen;
 - c) Kooperation bei der überörtlichen Gewerbeflächenentwicklung und -vergabe;
 - d) Unterstützung bei der Reaktivierung gewerblicher Brachflächen und der Altlastensanierung;
 - e) Beratung über spezielle Förderprogramme und Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln in Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsdiensten;
 - f) Förderung von Unternehmensgründungen („Gründungsförderung“);
 - g) Akquisition von strukturbedeutsamen Projekten für das Kreisgebiet; Managementleistungen für die Realisierung solcher Projekte;
 - h) Identifikation von Unternehmensclustern und regionalen Entwicklungspotentialen sowie Aufbau und Pflege entsprechender Brancheninitiativen und Unternehmensnetzwerke (Kompetenzfeldwirtschaft);
 - i) Schaffung von Voraussetzungen für eine verbesserte Kooperation und Arbeitsteilung in der Wirtschaftsförderung;
 - j) Förderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Kreisgebiet durch Unterstützung bei der Entwicklung und Vermarktung von Freizeit- und Tourismusangeboten, Schaffen einer zentralen Informations- und Koordinierungsstelle für den Ennepe-Ruhr-Kreis hinsichtlich der Aufbereitung, der Koordination und der Vernetzung der touristischen Angebote, Erarbeiten touristischer Informationen, Werbung, Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen touristischen Organisationen.

Die Gesellschaft erbringt ihre Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Unternehmen des Raumes, die beteiligten Gebietskörperschaften und andere Institutionen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Gesellschaftszweck Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (4) Die Gesellschaft kann sonstige Aktivitäten, die dem Unternehmenszweck dienlich sind, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung betreiben.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Tätigkeit in den Gesellschaftsorganen mit Ausnahme der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Es werden lediglich angefallene notwendige Auslagen gegen Einzelnachweis erstattet.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Ennepe-Ruhr-Kreis, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 4 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter sind
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis
 - die kreisangehörigen Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten
 - die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen
 - die Kreishandwerkerschaft Ennepe-Ruhr, Witten
 - die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg
 - der Ennepe-Ruhr Freizeit- und Tourismusverband e.V., Schwelm
- (2) Der Gesellschaft können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Gesellschafter beitreten.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000 €.
- (2) Der Anteil der kommunalen Gebietskörperschaften am Stammkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 51 %.

- (3) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Stammeinlage
- | | |
|--|----------|
| - der Ennepe-Ruhr-Kreis | 28.050 € |
| - die kreisangehörigen Städte | |
| Breckerfeld | 550 € |
| Ennepetal | 1.100 € |
| Gevelsberg | 1.100 € |
| Hattingen | 2.200 € |
| Herdecke | 1.100 € |
| Schwelm | 1.100 € |
| Sprockhövel | 1.100 € |
| Wetter | 1.100 € |
| Witten | 4.400 € |
| - die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen | 4.400 € |
| - die Kreishandwerkerschaft Ennepe-Ruhr, Witten | 2.200 € |
| - die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen | 5.500 € |
| - der Ennepe-Ruhr Freizeit- und Tourismusverband e.V. | 1.100 € |
- (4) Die Leistungen auf die Stammeinlagen eines jeden Gesellschafters sind in bar zu erbringen, und zwar zumindest zur Hälfte sofort, der Rest nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter, spätestens jedoch 6 Monate nach Vertragsabschluss.

§ 6

Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 des Stammkapitals abgetreten oder verpfändet werden. Für Abtretungen oder Verpfändungen an einen Mitgesellschafter genügt die einfache Mehrheit gemäß § 19 Abs. 1. Der von diesem Abtretungsverbot betroffene Gesellschafter kann jedoch durch Kündigung gemäß § 8 Abs. 2 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausscheiden.
- (2) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft zu melden.
- (3) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Bei Pfändung des Geschäftsanteils und im Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren steht dem Anteilsinhaber die Vergütung zu, die ein durch Kündigung ausscheidender Gesellschafter gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 dieses Vertrages erhält.

§ 7

Finanzierung der Gesellschaft/Nachschüsse

- (1) Der nach den erwirtschafteten Erträgen und sonstigen Zuschüssen verbleibende Jahresfehlbetrag der Gesellschaft wird durch Zahlungen der Gesellschafter gedeckt. Für den Bereich Wirtschaftsförderung im engeren Sinne (ohne Bereich der Freizeit- und Tourismusförderung) wird der von den Gesellschaftern auszugleichende Jahresfehlbetrag auf maximal 450.000 € begrenzt. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird wie folgt geregelt:

- die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen trägt 10 % des Jahresfehlbetrages, höchstens aber 20.500 € pro Jahr;
- die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen und die Kreishandwerkerschaft Ennepe-Ruhr sind von der Beteiligung am Verlustausgleich befreit; sie erbringen nach Abstimmung untereinander personelle Leistungen zur Unterstützung der Geschäftsführung;
- der Ennepe-Ruhr Freizeit- und Tourismusverband ist von Zahlungen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages ausgenommen;
- der danach verbleibende Jahresfehlbetrag wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung in Höhe und Aufteilung des Verlustausgleichs regelt, getragen.

Der von den kommunalen Gesellschaftern aufzubringende Jahresfehlbetrag für den Bereich der Freizeit- und Tourismusförderung wird auf maximal 51.500 € begrenzt, deren Aufteilung durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt wird.

- (2) Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern bereits während des Geschäftsjahres in zwei Raten zum 1.4. und zum 1.10. Abschlagszahlungen nach Maßgabe des durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes verlangen.

§ 8 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief seinen Austritt erklären. Nach dem Austritt wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils gemäß § 6 Abs. 3 des Vertrages zu dulden. Der durch die Kündigung ausscheidende Gesellschafter erhält als Vergütung den Nennbetrag seiner Stammeinlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht, sowie den gemeinen Wert einer evtl. geleisteten Sacheinlage. Der ausscheidende Gesellschafter hat das an ihn ausgekehrte Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden. Die Vergütung ist im Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft darf das Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, es sei denn, diese verwenden es ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder zwei Geschäftsführer/innen.

- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafter können durch Beschluss einem/einer Geschäftsführer/in Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Verteilung der Geschäfte untereinander wird durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 81 BGB befreien.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihm/ihr/ihnen zu befolgen. Beschlüsse des Aufsichtsrates hat/haben er/sie zu beachten.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/innen wird/werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig, ebenso die jederzeitige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, entsprechend der Systematik des Kontenplans aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Daneben ist von der Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Aufsichtsrat sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den Städten zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Ihm gehört die Landrätin/der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Vorsitzende/r an. Daneben benennen für den Aufsichtsrat:
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis 5 weitere Mitglieder;
 - die kreisangehörigen Städte 4 Mitglieder, wobei durch einen 2-jährigen Turnus der Mandatsausübung eine angemessene Berücksichtigung der Teilräume des Kreises sichergestellt werden soll;
 - die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen 1 Mitglied;
 - die Kreishandwerkerschaft Ennepe-Ruhr 1 Mitglied;
 - die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen 1 Mitglied.

Für die kreisangehörigen Städte, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind, kann jeweils ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Die vom Ennepe-Ruhr-Kreis/den Städten entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW den Weisungen des entsendenden Gremiums.

- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates ist nicht begrenzt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt aus, das für seine Entsendung maßgebend war, so endet sein Mandat. Der jeweils

betroffene Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen. Im übrigen ist jeder Gesellschafter berechtigt, das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit zu ersetzen.

- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung erarbeiteten Wirtschaftsplan zu prüfen, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes hinausgehen oder deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt.
2. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.
3. Die Erteilung von Handlungsvollmacht.
4. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ab einer bestimmten Gehaltsstufe, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen ist.
5. Die Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen.
6. Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese 3 Bruttomonatsgehälter übersteigen.
7. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.
8. Die Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten, die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie von Ehrenämtern in der gewerblichen Wirtschaft.
9. Andere Arten von Geschäften, die der Aufsichtsrat für zustimmungspflichtig erklärt hat.

§ 15 Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

§ 16 Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Geschäftsführung beruft nach entsprechender Abstimmung mit der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit ihrem/seinem nächsten Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die Gesellschafterversammlung ein und lädt dazu alle Gesellschafter schriftlich ein. Mit der Einladung sind der Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben; Sitzungsvorlagen sind beizufügen.
- (2) Die Vertreter/innen der Gesellschafter des Ennepe-Ruhr-Kreises sind vom Kreistag, die der Städte von den Räten bestellte Mitglieder. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages/Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages/Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Jeder Gesellschaftsvertreter/jede Gesellschaftsvertreterin kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (4) Die/der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein nächster Stellvertreter, leitet die Sitzung; sie/er bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.

§ 17 Häufigkeit der Sitzungen

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7/10 des nicht von der Gesellschaft selbst gehaltenen Stammkapitals vertreten sind.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei die durch die Gesellschaft gehaltenen Anteile nicht berücksichtigt werden. Je 550 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform gefasst werden; auch diese Beschlussfassung ist von der Geschäftsführung vorzubereiten.

In diesem Fall gelten die §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Die Beschlussfassung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Das Beschlussergebnis ist den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - d) die Abtretung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlassung des/der Geschäftsführer/innen,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer/innen und die Aufsichtsratsmitglieder,
 - i) die Erteilung und den Widerruf von Prokura,
 - j) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und dessen Änderung,
 - l) die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Änderung von Beteiligungsquoten an diesen Unternehmen,
 - m) Unternehmensverträge,
 - n) Alleinvertretungsbefugnis eines/einer Geschäftsführer/s/in.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1, Buchstaben a bis d, sowie Buchstaben l, m und n bedürfen einer 3/4-Mehrheit des nicht von der Gesellschaft selbst gehaltenen Stammkapitals.
- (3) Beschlüsse zu Abs. 1, Buchstabe k, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, die einen Beitrag zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages leisten.

§ 21 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Darüber hinaus sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu berücksichtigen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang bei der Gesellschaft zuzusenden.

§ 22 Sonderrechte

Neben den Prüfungsrechten gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Klärung von Fragen, die bei einer Betätigungsprüfung im Sinne des § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, mit befreiender Wirkung für die kreisangehörigen Städte unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 23 Gewinnverwendung

Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Form des Ennepe-Ruhr-Kreises.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden darüber hinaus im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auszulegen, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.